



An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion III

per E-Mail: iii1@bka.gv.at sowie  
peter.alberer@bka.gv.at

**GZ: BMSK-12201/0005-I/A/4/2007**

Wien, 08.05.2007

**Betreff: Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 19. April 2007, GZ BKA-920.196/0005-III/1/2007, zum Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2007 wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Z 17 und 22 (§ 98 Abs. 5 und § 103 Abs. 5 BDG 1979):**

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport vom 13. April 2000, GZ 920.136/4-II/A/6/00, betreffend die Zusammensetzung der Disziplinarkommission nach Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 wird davon ausgegangen, dass mit dem Verlust der Ressortzugehörigkeit aufgrund einer Novelle des Bundesministeriengesetzes weiterhin auch der Verlust der Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission verbunden ist.

**Zu Art. 6 Z 9 und 12 (§ 7 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989):**

Die Änderung des Ausschreibungsgesetzes hinsichtlich der zwingend geschlechtsparitätisch zu bestellenden Kommissionsmitglieder wird begrüßt. Allerdings macht dies aus der Sicht des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz auch eine Änderung des § 10 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes erforderlich (siehe die diesbezüglichen Ausführungen zu Art. 9).

**Zu Art. 6 Z 14 (§ 83 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz 1989):**

Mit dem Stellenplan 2007 ist beabsichtigt, auch das Planstellenkontingent des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für „Begünstigte Behinderte“ in den Teil II.A zu integrieren. Es wird daher angeregt, auch dies bei der Neufassung der genannten Bestimmung zu berücksichtigen.

**Zu Art. 9 (Änderung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes):**

Wie schon weiter oben ausgeführt, ist es im Zusammenhang mit der Änderung des Ausschreibungsgesetzes, die zwingend die geschlechtsparitätische Bestellung von Kommissionsmitgliedern vorsieht (Art. 6 Z 9 und 12), problematisch, dass diese Änderung ohne begleitende Änderung des § 10 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) beabsichtigt ist, der die Beiziehung von (stimmrechtslosen) Personen mit ausgewiesener Genderexpertise zur Beratung vorsieht.

Die faire Teilnahme der Frauen bei der Entscheidung über die Besetzung von Stellen, insbesondere von Leitungsfunktionen, wird sehr begrüßt. Es ist allerdings in jedem Fall die Erfahrung der zum Teil seit langen Jahren einschlägig mit Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Expertinnen, die mit der Vielfalt weiblicher Biographien und Lebensumstände ständig konfrontiert sind und durch dauerhafte Beobachtung eine erhöhte Sensibilität für (versteckte) Diskriminierungen und Vorurteile entwickeln konnten, einzubeziehen.

Als Vorbild sollte in diesem Zusammenhang die Vorgangsweise im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz gelten, wo aufgrund entsprechender Bestimmungen im Frauenförderungsplan des Ressorts in jedem Fall die zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte als nicht stimmberechtigte Sachverständige beizuziehen ist.

Es wird daher nachstehende Änderung des § 10 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes gefordert, bei der die Wortfolge „Wird keine Frau zum Mitglied einer solchen Kommission oder eines ihrer Senate bestellt“ durch die Wortfolge „Ungeachtet der Zusammensetzung“ ersetzt wird:

„Vertretung von Frauen in Kommissionen

§ 10. (1) Bei der Zusammensetzung von in den Dienstrechtvorschriften vorgesehenen Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind, ist auf das zahlenmäßige Verhältnis der weiblichen und männlichen Dienstnehmer in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen. Von den vom Dienstgeber zu bestellenden Personen sollen Frauen dabei in der Anzahl bestellt werden, die diesem zahlenmäßigen Verhältnis entspricht. **Ungeachtet der Zusammensetzung** hat die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe oder eine von ihr oder ihm namhaft gemachte (weibliche) Bedienstete das Recht, an den Sitzungen der Kommission oder des betreffenden Senates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft und Vertraulichkeit gelten auch für Bedienstete mit beratender Stimme.“

Die Intention der in Art. 6 vorgeschlagenen Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989 - Frauen sollen in Hinkunft häufiger bei der Besetzung von Leitungsfunktionen

berücksichtigt werden - ist äußerst unterstützenswert, jedoch ohne Adaptierung des § 10 Abs. 1 B-GIBG ist die Erreichung dieses Zieles nicht gewährleistet.

**Zu Art. 11 Z 3 und 4 (§ 11 Abs. 5 und 6 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz):**

Die Ausdehnung der Kompetenzen der Sicherheitsvertrauenspersonen wird begrüßt. Dadurch, dass sie bereits im Voraus bei der Hinzuziehung von externen Präventivkräften zu hören sind, wird die Wichtigkeit der Funktion unterstrichen und die Zusammenarbeit gefördert.

**Zu Art. 11 Z 6 (§ 25 Abs. 4 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz):**

Die unbedingte Bestellung von Personen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten zuständig sind, wird begrüßt. Somit wird sichergestellt, dass in allen Bundesamtsgebäuden ausgebildete Brandschutzwarte/Brandschutzwartinnen im Ernstfall die notwendigen Maßnahmen veranlassen können.

**Zu Art. 11 Z 7 (§ 26. Abs. 3 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz):**

Weiters wird auch die Bestellung von Personen, die für die Erste Hilfe zuständig sind, unabhängig von der Anzahl der Bediensteten, begrüßt. So wird dafür Sorge getragen, dass auch in kleinen Dienststellen des Bundes zumindest eine Person kundig in Erste-Hilfe-Maßnahmen ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der geschlechtergerechte Sprachgebrauch im Entwurf gegenständlicher Dienstrechts-Novelle nicht durchgehend verwirklicht wurde.

Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramtes lautet:

„In Rechtsvorschriften sind unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Formulierungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.“

Auch die Bundesregierung (Beschluss vom 18. April 2001) hat klar definiert, dass es nicht mehr genügt, Gesetze und Verordnungen im generischen Maskulinum zu verfassen. Vielmehr ist dem geschlechtergerechten Sprachgebrauch, wonach beide Geschlechter sprachlich zum Ausdruck kommen müssen, besonderes Augenmerk zu schenken.

Geschlechtergerechtes Formulieren ist ein gesellschaftspolitisches Anliegen: Durch eine Sprache, die beiden Geschlechtern gerecht wird, werden gesellschaftliche Strukturen verändert und Bewusstseinsprozesse in Gang gesetzt.

Es wäre daher wünschenswert, auch im Rahmen der vorliegenden Novelle die geschlechtergerechte Formulierung durchgehend zu berücksichtigen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. Helmut Günther

Elektronisch gefertigt.